

Rede (zu Protokoll) des Bundestagsabgeordneten MARCO BUSCHMANN

07.10.2010 im Deutschen Bundestag

Beratung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses zu der Unterrichtung

Initiative für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen

Verehrtes Präsidium,

meine sehr geehrten Damen und Herren!

Vorliegend befassen wir uns mit der Initiative für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen. Es geht hier im Kern um die Frage, wann und unter welchen Voraussetzungen ein Mitgliedsstaat die Anordnung zu einer strafprozessualen Ermittlungsmaßnahme eines anderen Mitgliedsstaates exekutieren muss.

Bei Fragen strafprozessualer Ermittlungsmaßnahmen ist höchste Wachsamkeit geboten. Denn es handelt sich mitunter um tiefe Grundrechtseingriffe. Nicht umsonst sprechen wir in Deutschland stets davon, dass es sich beim Strafprozessrecht um konkretisiertes Verfassungsrecht handelt. Wir sind in Deutschland stolz auf das hohe rechtsstaatliche Niveau, das wir im Strafprozess praktizieren. Dieses hohe Niveau schlägt sich insbesondere in der Rechtsstellung des Beschuldigten sowie in der Systematik der Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbote nieder.

Gerade als überzeugte Europäer sagen wir Liberale: Auch im Bereich der Strafverfolgung muss es eine bessere Zusammenarbeit der Mitgliedsstaaten geben. Aber es darf keine Harmonisierung um jeden Preis geben. Jedenfalls dann nicht, wenn die Errungenschaften unseres liberalen Rechtsstaates in Deutschland in Gefahr geraten könnten! Denn dies würde nicht nur dem deutschen Rechtsstaat, sondern auch der europäischen Idee schaden! Die Europäische Union gründet auf Vertrauen. Und solches Vertrauen könnte in Gefahr geraten, wenn die Mitgliedsstaaten um ihre Identität fürchten müssen. Und dass der Bereich des

Straf- und des Strafprozessrechts für diese Identität besonders wichtig ist, hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Lissabon-Urteil unterstrichen.

Mit diese Sorge sind wir nicht allein: Das kann schon deshalb jedermann erkennen, da wir diese Sorge in einem gemeinsamen Antrag der Fraktion der CDU/CSU, FDP, SPD und Bündnis90/Die Grünen zum Ausdruck gebracht haben. Und die Fraktion der Linken teilt diese Sorge auch, wie wir aus den vorangegangenen Beratungen wissen. Das Haus ist sich hier einig.

Einig sind wir uns auch mit dem Bundesrat, der bereits dieser Sorge mit einer eigenen Stellungnahme Ausdruck verliehen hat. Auch außerhalb der obersten Staatsorgane besteht diese Sorge. Das lässt sich beispielsweise auch den Stellungnahmen des Deutschen Richterbandes, des Deutschen Anwaltvereins und der Bundesrechtsanwaltskammer entnehmen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt Ihnen der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages zu der Initiative für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen eine Stellungnahme nach Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes abzugeben, in der wir Wege aufzeigen, diese Sorgen auszuräumen.

Wichtig sind aus meiner Sicht dabei insbesondere folgende Punkte:

Wichtig ist, dass Mindeststandards für Beschuldigte oder Drittbetroffene eingehalten werden. Nur so können wir das bereits geschaffene Vertrauen der Bürger in Europa stärken. Solche einheitlichen Mindeststandards existieren jedoch noch nicht für alle Mitgliedsstaaten. Unser Ziel muss es sein, erst die Mindeststandards zu verwirklichen, bevor wir den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung ausdehnen.

Ein zweites wichtiges Anliegen ist meiner Ansicht nach, die Schaffung eines allgemeinen Versagungsgrundes, wonach die Vollstreckung der angeordneten Maßnahmen versagt werden kann, wenn diese nach nationalem Recht unzulässig wäre. Ein Strafverfahren, in das wir Vertrauen haben können, kann nur dann gewährleistet sein, wenn etwa der bei uns verfassungsrechtlich begründete Richtervorbehalt nicht unterlaufen werden kann.

Ein drittes wichtiges Anliegen ist der Datenschutz. Im Rahmen der Europäischen Ermittlungsanordnung sollen besonders sensible Daten ausgetauscht werden. Beispiele dafür sind etwa DNA-Daten, Fingerabdrücke, Informationen über Vermögensverhältnisse

oder - wie im Fall der Wohnraumüberwachung - Daten aus dem höchstpersönlichen Umfeld der betroffenen Personen. Der Schutz dieser Daten muss auf hohem Niveau erfolgen.

Lassen Sie uns heute einen Schritt gehen, um das Vertrauen in Europa zu stärken! Lassen Sie uns unsere Sorgen für die Standards unseres Strafverfahrensrechts konstruktiv in Richtung der Europäischen Institutionen artikulieren! Nicht weil wir gegen jede Harmonisierung in diesem Bereich sind, sondern weil wir uns für Rechtsstaatlichkeit und Grundrechtsschutz einsetzen!